

Stadt Oestrich Winkel

Beschlussvorlage	Nummer: 2003/0120
Fachbereich: Fachbereich 6 Bauen Sachbearbeiter: Ruth Schreiner Az.: 360-20 EGS Oe	
Betreff: Satzung der Stadt Oestrich-Winkel über die Erhaltung und Gestaltung baulicher Anlagen im Ortskern des Stadtteils Oestrich; hier: Änderung zur Klarstellung des Inhaltes des § 2	

Verfahrensgang	Termin
Magistrat	14.07.2003
Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen	02.09.2003
Stadtverordnetenversammlung	08.09.2003

Tagesordnung:		Zustellung an:				
<input type="checkbox"/> A		<input type="checkbox"/> Stadtverordnetenvorsteher				
<input type="checkbox"/> B		<input type="checkbox"/> Sonstige:				
Finanzielle Auswirkungen		<input type="checkbox"/> Ja		<input checked="" type="checkbox"/> Nein		
Jahr	Haushaltsstelle	€	HH-Ansatz	noch verfügbar	apl.	üpl.
Deckungsvorschlag: Mehr-Einnahmen bei HH-Stelle:		Weniger-Ausgaben bei HH-Stelle:		Gesehen:		
Sonstige Folgekosten				(Kämmerei)		

27.09.2011

Gesehen:

(Fachbereichsleiter)

(Bürgermeister)

Satzung der Stadt Oestrich-Winkel über die Erhaltung und Gestaltung baulicher Anlagen im Ortskern des Stadtteils Oestrich; hier: Änderung zur Klarstellung des Inhaltes des § 2

Aufgrund des § 172 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2003 (BGBl. I S. 1250) in Verbindung mit § 5 und § 51 Nr. 6 HGO - Hessische Gemeindeordnung - in der Fassung vom 1.4.1993 (GVBl. I 1992 S. 534) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. I S. 353)

wird folgende Änderungssatzung zum § 2 der Satzung der Stadt Oestrich-Winkel über die Erhaltung und Gestaltung baulicher Anlagen im Ortskern des Stadtteils Oestrich durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 2

Grundsatz

(1)

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt bedürfen der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung, sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung (§ 172 Abs. 1 Nr.1 BauGB i.V. mit Satz 2 des gleichen Absatzes).

Im Geltungsbereich dieser Satzung (siehe § 1) kann die Genehmigung für den Rückbau ~~Abbruch, den Umbau oder~~, die Änderung oder die Nutzungsänderung, sowie auch die Errichtung von baulichen Anlagen gemäß § 172 Abs. 3 BauGB versagt werden.

Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage erhalten bleiben soll, weil sie

allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, *die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild* prägt.

von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist.

Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebietes durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach erfolgter Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Die Änderungen sind *kursiv* dargestellt.

Die Stadt Oestrich-Winkel verfügt über insgesamt drei Erhaltungs- und Gestaltungssatzungen, die jeweils teils als Ermächtigungsgrundlage auf dem Baugesetzbuch (Erhaltungssatzung), teils auf der Hessischen Bauordnung (Gestaltungssatzung) beruhen.

Bezüglich der Genehmigungstatbestände bei der Erhaltungssatzung erfolgt in § 172 Abs. 1 BauGB eine abschließende Auflistung, die weder ergänzt noch erweitert werden kann. Im Falle der obigen Erhaltungs- und Gestaltungssatzung wurden diese nur unvollständig wiedergegeben.

Nichts desto trotz greifen diese Genehmigungstatbestände aber auch unabhängig von der expliziten Nennung in der Satzung-, so dass es im Hinblick auf die Bürger sinnvoll erscheint, diese –wie im Baugesetzbuch genannt - auch vollständig in der Satzung wieder zu geben. Gleiches gilt für die Angabe der Versagungsgründe einer Genehmigung.

In einem Falle wurde im Beschlussvorschlag eine Neuformulierung des neuen Baugesetzbuches 1998 mit aufgenommen: Rückbau statt Abbruch. Diese Neuformulierung im BauGB 1998 sollte verdeutlichen, dass nicht nur

der komplette Abbruch eines Gebäudes, sondern auch ein Teilabbruch damit gemeint ist, eine inhaltliche Änderung ist damit insofern nicht verbunden.

Im Nachgang zur bereits erfolgten Änderung bzgl. der entsprechenden Satzung für den Ortsteil Hallgarten wird die Änderung für die Satzung betreffend den Ortsteil Oestrich hiermit ebenfalls nachgeführt.

Anlagen:

keine

Magistratsbeschluss vom: